

Bitte diesen Erlaubnisschein gut sichtbar unter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs auslegen

Erlaubnisschein für private Holzkunden von Waldbesitzern

(Empfohlen durch den Forstbetriebsverband Wiehengebirge zur Anwendung für Waldbesitzer)

Der Waldbesitzer /Die Waldbesitzerin

Name:		Vorname:	
ggf. vertreten durch:			
Straße:		PLZ:	Ort:
Tel.:	Mobil.:	E-Mail:	

gestattet folgender Person

Name:		Vorname:	
Straße:		PLZ:	Ort:
Tel.:	Mobil.:	E-Mail:	
Motorsägenlehrgang absolviert bei folgender Organisation			

die Entnahme von Holz

In einem Zeitraum von -bis:			
In der Parzelle bzw. Abteilung	Gemarkung	Flur	Flurstück
Es darf entnommen werden			
Liegendes Holz	markierte Bäume	Sonstiges	
eine Holzmenge von:			
zum Preis je Einheit von:			

Sonstige Bedingungen:

Der Waldbesitzer übernimmt keine Haftung für Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die dem Selbstwerber persönlich oder Dritten gegenüber aufgrund seiner Tätigkeit im Wald entstehen oder durch ihn verursacht werden.

Der Waldbesitzer behält sich vor, Selbstwerber für Schäden, die durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder durch Missachtung der vertraglichen Bedingungen am Eigentum entstanden sind, haftbar zu machen.

Für aufgearbeitetes Holz übernimmt der Waldbesitzer bei Diebstahl oder Beschädigung keine Haftung.

Der Vertragspartner ist zur Einhaltung der Grundregeln für Selbstwerber und der darin aufgeführten Anforderungen sowie zur Anerkennung der vereinbarten und aufgeführten Vertragsbedingungen verpflichtet.

Die Missachtung der Grundregeln für Selbstwerber sowie der vereinbarten und aufgeführten

Vertragsbedingungen bedeutet den sofortigen Ausschluss von der Selbstwerbertätigkeit und der Arbeit im Wald.

Datum:

Brennholzseltwerber/in

Waldbesitzer/in bzw. Beauftragter
des Forstamtes

Grundregeln für Selbstwerbereinsatz im Privatwald

Alleinarbeit in der Holzernte ist grundsätzlich verboten, es muss immer wenigstens eine Person mit vor Ort sein, um gegebenenfalls zu helfen oder Hilfe holen zu können. Ein Handy reicht wegen im Wald oft bestehender Netzstörungen nicht aus.

Bei der Arbeit mit der Motorsäge muss Schutzkleidung (Helmkombination mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose; Sicherheitsschuhe oder Sicherheitstiefel und Handschuhe) getragen werden. Außerdem muss Erste-Hilfe-Material mitgeführt werden, um im Notfall Verletzungen versorgen zu können.

Die eingesetzte Motorsäge muss über die gängigen Sicherheitseinrichtungen (Handschutz und Kettenbremse, Gashebelsperre, Kettenfangbolzen, Anschlagkralle, hinterer Handschutz) verfügen. Im Schwenkbereich der Motorsäge darf sich keine weitere Person aufhalten.

Grundsätzlich dürfen im Zusammenhang mit der Motorsägearbeit keine Stahlkeile (Verletzungsgefahr durch zerreißende Motorsägenkette) verwendet werden.

Als Kettenhaftöl muss ökologisch abbaubares Bio-Öl verwendet werden. Andere Öle (erst recht Altöl) dürfen nicht verwendet werden.

Bei der Baumfällung muss darauf geachtet werden, dass sich im Gefahrenbereich (= doppelte Baumlänge rund um den zu fällenden Baum) keine Personen aufhalten, die mit dem eigentlichen Fällvorgang nicht beschäftigt sind. Selbstverständlich ist ganz besonders auf Waldbesucher und spielende Kinder und auf besondere Gefahrenbereiche in der Nähe von Wegen, Parkplätzen usw. zu achten.

Hängengebliebene Bäume müssen mit geeigneten Mitteln oder Verfahren unverzüglich zu Fall gebracht werden. Mit der Fällung eines Baumes darf erst begonnen werden, wenn kein anderer Baum mehr aufgehängt ist.

Straßen, Forstwege, Bankette, Seitengraben und sonstige Besonderheiten (z.B. Uferbereiche, Parkplätze usw..) sind von Stamm-, Kronen- und Astmaterial frei zu räumen.

Es dürfen ausschließlich die vom Förster/Waldbesitzer markierten (Farbe oder Risserzeichen) Stämme gefällt werden. Bei einzeln zugewiesenem Selbstwerberholz dürfen nur die Stamm- oder Kronenteile genutzt werden, die vom Förster/Waldbesitzer markiert sind, bei Flächenlosen darf der zugewiesene Bereich nicht verlassen werden.

Die Abfuhr des aufgearbeiteten Holzes darf grundsätzlich erst nach Vermessung und vollständiger Bezahlung erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen können Sonderregelungen abgesprochen und vereinbart werden.

Das Befahren der Forstwege ist nur während der vereinbarten Frist und nur zur Aufarbeitung und zum Abtransport des gekauften Holzes gestattet.

Das Befahren der Waldbestände (z.B. mit Traktoren) zum Abtransport des aufgearbeiteten Holzes ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und vom Förster/Waldbesitzer festgelegten Rückegassen gestattet.

An Sonn- und Feiertagen oder im Verlauf besonderer Veranstaltungen (z.B. Volkslauf oder Waldspiele) besteht im Wald Arbeitsverbot.
